

Vorstands-Information

Rundschreiben

Hinweis zur Vorbeugung, Aufdeckung und Meldung von Marktmanipulation und Insiderhandel

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ende des Jahres nimmt erfahrungsgemäß der problematische, zeitgleiche Verkauf und Kauf derselben Wertpapiere durch Privatanleger aus steuerlichen Gründen – Realisierung steuerlicher Verluste oder Gewinne – deutlich zu. Damit steigt das Risiko, dass Anleger bei der Ordererteilung bewusst oder unbewusst eine strafbare Marktmanipulation begehen. Aufgrund der potenziellen Gefahr für Ihre Kunden und Ihre Bank möchten wir Sie und Ihre Mitarbeiter auch dieses Jahr über dieses wichtige Thema informieren und sensibilisieren.

Was sind verbotene Marktmanipulationen?

Die EU-Marktmissbrauchsverordnung (MAR) regelt in Art. 12 und Art. 15 das Verbot der Marktmanipulation. Auch die Bedingungen für Geschäfte an den einzelnen Börsenplätzen enthalten Verbote hinsichtlich unzulässiger Orders. Die Verbote beziehen sich auf Börsengeschäfte Ihrer Kunden, auf Börsengeschäfte, die im Rahmen der Handels-tätigkeit für Ihre Bank getätigt werden sowie auf privat getätigte Wertpapiergeschäfte Ihrer Mitarbeiter. Es betrifft aber auch Vermögensverwalter, die im Rahmen einer Vermögensverwaltung für ihre Kunden Börsengeschäfte tätigen.

Zwei der häufigsten unzulässigen Erscheinungsformen einer potenziellen handelsgestützten Marktmanipulation sind die sogenannten „**Wash-Trades**“ und „**Pre-Arranged Trades**“. Beim „**Wash-Trade**“ handelt der Marktteilnehmer mit sich selbst. In diesem Fall werden gleichzeitig eine Order und eine gegenläufige Order über ein identisches Wertpapier erteilt. Dabei findet materiell kein wirtschaftlicher Wechsel des Eigentümers statt.

Beim „**Pre-Arranged Trade**“ sprechen sich zwei oder mehrere Marktteilnehmer beim Verkaufs- und Kaufauftrag mit im Wesentlichen gleichen Stückzahlen und Limiten vorher ab. Typischerweise liegen alle Orderaufgaben der involvierten Marktteilnehmer zeitlich sehr eng zusammen.

Sowohl der „**Wash-Trade**“ als auch der „**Pre-Arranged Trade**“ sind unzulässig und können von der Rechtsprechung als Marktmanipulation sanktioniert werden, da dem Markt falsche Signale geliefert werden und dadurch ein Börsenpreis oder Umsatz

16.11.2020
NR. 2020/041

DZ BANK AG
Platz der Republik
60325 Frankfurt am Main

Postanschrift
60265 Frankfurt am Main

Telefon +49 69 7447-01
Telefax +49 69 7447-1685
mail@dzbank.de
www.dzbank.de

Vorstand:
Uwe Fröhlich
(Co-Vorstandsvorsitzender)
Dr. Cornelius Riese
(Co-Vorstandsvorsitzender)
Uwe Berghaus
Dr. Christian Brauckmann
Ulrike Brouzi
Wolfgang Köhler
Michael Speth
Thomas Ullrich

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Henning Deneke-Jöhrens

DZ BANK AG
Deutsche
Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

Sitz:
Frankfurt am Main
Amtsgericht Frankfurt am Main
Handelsregister HRB 45651

USt-Ident.-Nr. DE 114103491

künstlich erzeugt wird, der nicht direkt auf die Gesetze von Angebot und Nachfrage zurückzuführen ist. Nach der Marktmissbrauchsverordnung Art. 15 ist auch der Versuch strafbar **einer Marktmanipulation** bereits **strafbar**.

„Pre-Arranged Trades“ können ausnahmsweise dann zulässig sein, wenn sie über von der jeweiligen Börse zur Verfügung gestellte, spezielle Verfahren unter strikter Beachtung der dafür geltenden Börsenregularien (siehe Börsenbedingungen der jeweiligen Börse) erfolgen. Privatkunden können dieses Verfahren online jedoch nicht nutzen.

Verkauf und Kauf aus steuerlichen Gründen

Häufig verweisen Kunden beim Verkauf und Kauf des gleichen Wertpapiers „an sich selbst“ oder in Absprache mit Dritten auf steuerliche Gründe, um „steuersparende“ Verluste oder Gewinne zu generieren. Auch wenn das Finanzamt so generierte Abrechnungen akzeptieren sollte, ändert das nichts an der strafrechtlichen Unzulässigkeit. Eine Verkaufs- und Kauforder ist immer absprachefrei mit einer dritten Partei abzuschließen, so dass ein Wechsel des wirtschaftlich Berechtigten stattfindet.

„Wie mache ich es richtig?“

Die zuerst eingegebene Order muss zur Ausführung gekommen sein, bevor die zweite Order zum selben Papier in das System eingegeben wird.

Eine weitere Möglichkeit ist, die Orders an zwei unterschiedlichen Börsen zu platzieren. Hierbei ist natürlich vorab zu prüfen, ob die Handelbarkeit / Liquidität gegeben ist.

Vorbeugung, Aufdeckung und Meldung von Marktmissbrauch

Wann immer die Bank den begründeten Verdacht hat, dass ein Auftrag oder ein Geschäft in Bezug auf ein Finanzinstrument Marktmanipulation bzw. Insiderhandel oder den Versuch hierzu darstellt, muss sie unverzüglich die zuständige Behörde (BaFin) informieren. Um diese rechtliche Anforderung zu unterstützen, hat die dwpbank für die Genossenschaftsbanken den WPDynamic-Report "systematische Analyse (MAR)" entwickelt.

Folgen der verbotenen Marktmanipulation

Typischerweise erhält die BaFin Hinweise auf Marktmanipulationen von den Handelsüberwachungsstellen der Börsen und leitet daraufhin Untersuchungen ein. Außerdem sind Kreditinstitute und Betreiber außerbörslicher Märkte nach der MAR verpflichtet, Verdachtsfälle gegen das Verbot der Marktmanipulation an die BaFin zu melden.

Sollte sich im Rahmen der Prüfung durch die BaFin ein Verdachtsfall erhärten, werden die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet. Verstöße können für den handelnden Kunden oder für Mitarbeiter Ihrer Bank empfindliche strafrechtliche Konsequenzen haben.

Für die Strafbarkeit von Mitarbeitern ist es unerheblich, ob die Handlung durch sie im Rahmen einer Tätigkeit für die Bank oder im Rahmen eines privat getätigten Wertpapiergeschäftes zustande kommt.

Information Ihrer Privatkunden

Um Ihre Privatkunden auf die Gefahren der verbotenen Marktmanipulation hinzuweisen, haben wir für Sie den als Anlage beigefügten Hinweistext entwickelt. Sie können den Text auf Ihrer Website in einem für Ihre Kunden relevanten Bereich einstellen. Wir empfehlen Ihnen, diesen Hinweis ganzjährig stehen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

DZ BANK AG

Ihr Ansprechpartner	Telefon	E-Mail
Compliance Hotline	069 7447-4086	Compliance.office@dzbank.de